



## Land Brandenburg

### **Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken**

**Vom 11. September 2020**

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Brandenburg

der Tarifvertrag für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken der Länder Berlin und Brandenburg vom 18. Februar 2020

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. August 2023 –

abgeschlossen zwischen

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, und dem Landesinnungsverband der Elektrotechnischen und Informationstechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg, Wilhelminenhofstraße 75, 12459 Berlin,

mit Wirkung vom 1. September 2020 mit der weiter unten stehenden Einschränkung für den Bereich des Landes Brandenburg für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg;

fachlich: für alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder Informationselektronik oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten;

persönlich: für alle in diesen Betrieben aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags beschäftigten technischen und kaufmännischen Auszubildenden.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung wird § 6 ausgenommen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Potsdam, den 11. September 2020

2030/AVE/79

Der Minister  
für Wirtschaft, Arbeit und Energie  
des Landes Brandenburg  
Prof. Jörg Steinbach



## Rechtsnormen des Tarifvertrags für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken der Länder Berlin und Brandenburg vom 18. Februar 2020

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg.
2. fachlich: für alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datenetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder Informationselektronik oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten.
3. persönlich: für alle in diesen Betrieben aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags beschäftigten technischen und kaufmännischen Auszubildenden.

### § 2

#### Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 1. September 2020

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 730,00 €
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 810,00 €
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 870,00 €
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 960,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 1. September 2021

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 760,00 €
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 855,00 €
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 935,00 €
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 1 030,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 1. September 2022

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 800,00 €
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 900,00 €
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 1 000,00 €
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 1 100,00 €

### § 3

#### Arbeitszeit

Die Ausbildungs- und Arbeitszeit der Auszubildenden richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die tarifvertragliche Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Bislang bestehende Bestimmungen aufgrund von kollektivrechtlichen Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Die Abgeltung von Zeitguthaben in Freizeit hat grundsätzlichen Vorrang. Soweit Auszubildende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen werden, sind die betriebsüblichen Zuschläge zur Anwendung zu bringen.

### § 4

#### Urlaubsbestimmungen/Urlaubsgeld

Der Urlaub ist zusammenhängend, möglichst in der berufsschulfreien Zeit, in Anspruch zu nehmen.

Während des Urlaubs wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

Auszubildende, die am 1. Januar eines Kalenderjahres 16 Jahre alt und älter sind, erhalten die gleiche Anzahl Urlaubstage pro Jahr wie Gesellen/Gesellinnen im ersten Gesellenjahr, derzeit mindestens 24 Arbeitstage. Auszubildende, die am 1. Januar eines Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, erhalten den gesetzlichen Anspruch, derzeit mindestens 25 Arbeitstage.

Der/Die Auszubildende erhält Urlaubsgeld in Höhe von 10 %, aufgerundet auf die volle Zehnerzahl, der monatlichen Auszubildendenvergütung bezogen auf den Monat Juni des laufenden Jahres, zahlbar im Juni.



### § 5

#### Sonderzahlung

Der/Die Auszubildende erhält ab dem zweiten Lehrjahr eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 10 %, aufgerundet auf die volle Zehnerzahl, der monatlichen Auszubildendenvergütung bezogen auf den Monat November des laufenden Jahres, zahlbar im November.

**§ 6 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.**

### § 7

#### Geltendmachung von Ansprüchen

Die beiderseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und solche, die mit dem Ausbildungsverhältnis in Verbindung stehen, erlöschen, mit Ausnahme der Ansprüche aus § 2 dieses Vertrags, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt die jeweils andere Seite ab oder erklärt sich nicht nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb weiterer drei Monate gerichtlich geltend gemacht wird.

### § 8

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. September 2020 in Kraft und kann mit dreimonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. August 2023, gekündigt werden.

---